

Frau  
 Präsidentin des Nationalrates  
 Doris BURES  
 Parlament  
 1017 Wien

14. August 2017  
 GZ. BMEIA-AT.90.13.03/0110-VI.1/2017

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Karin Doppelbauer, Kollegin und Kollegen haben am 14. Juni 2017 unter der Zl. 13606/J-NR/2017 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bestellung der Direktorin/des Direktor der Diplomatischen Akademie Wien“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1 bis 3:**

Die Position der Direktorin/des Direktors der Diplomatischen Akademie Wien (DAK) war im Jahr 2017 neu zu besetzen. Die Vorgehensweise bei der Bestellung des Postens der Direktorin/des Direktors der DAK erfolgte gemäß dem Bundesgesetz über die „Diplomatische Akademie Wien“ (DAK-Gesetz 1996), BGBl. Nr. 178/1996 idgF.

Für die ausgeschriebene Funktion haben sich 4 Frauen und 12 Männer beworben. Zwei Frauen haben ihre Bewerbungen wieder zurückgezogen.

Das Kuratorium der Diplomatischen Akademie Wien besteht gem. § 8 (1) DAK-Gesetz 1996 aus dem Generalsekretär für auswärtige Angelegenheiten als Vorsitzenden und aus zehn weiteren Mitgliedern (je einem Mitglied auf Vorschlag des Bundeskanzlers, des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und des Bundesministers für Finanzen, zwei Mitgliedern auf einvernehmlichen Vorschlag der Länder, drei Angehörigen des höheren Dienstes im BMEIA sowie zwei weiteren Mitgliedern). Zur namentlichen Zusammensetzung des Kuratoriums verweise ich auf die Homepage der Diplomatischen Akademie Wien (<https://www.da-vienna.ac.at/de/Die-Akademie/Diplomatische-Akademie-Wien/Organisation#391724-kuratorium>).

./2

- 2 -

Gemäß § 13 DAK-Gesetz 1996 können Personen zur Direktorin/zum Direktor bestellt werden, die neben einer entsprechenden Qualifikation in einer Leitungsfunktion in mindestens einem der Fachbereiche der Diplomatischen Akademie

- die Lehrbefugnis (venia docendi) an einer in- oder ausländischen Universität besitzen oder
- über eine qualifizierte Berufserfahrung in Theorie und Praxis verfügen.

Das Kuratorium der Diplomatischen Akademie Wien hat mir gemäß § 10 DAK-Gesetz 1996 einen Dreievorschlag für die Besetzung des Postens der Direktorin/des Direktors der DAK übermittelt, dem ich mit der Bestellung des neuen Direktors der Diplomatischen Akademie Wien, Botschafter Dr. Emil Brix, für die Dauer von vier Jahren am 13. Juni 2017 gemäß § 13 DAK-Gesetz 1996 gefolgt bin.

Sebastian Kurz

